



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 2012**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-16769**

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb.)

Nr. 04 / 12 vom 12. März 2012

**Zweite Satzung zur Änderung der  
Promotionsordnung  
der Fakultät für Kulturwissenschaften  
der Universität Paderborn**

**Vom 12. März 2012**



Zweite Satzung  
**UNIVERSITÄT PADERBORN**  
*Die Universität der Informationsgesellschaft*

Zweite Satzung  
zur Änderung der Promotionsordnung  
der Fakultät für Kulturwissenschaften  
der Universität Paderborn  
Vom 12. März 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 64 Abs. 1 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiteren Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. 2012 S. 90), hat die Universität Paderborn folgende Satzung erlassen:

### Artikel I

Die Promotionsordnung der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn vom 10. November 2006 (AM.Uni.Pb Nr. 74/06), geändert durch die Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn vom 10. August 2010 (AM.Uni.Pb Nr. 33/10), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Sollte es für die Beurteilung der Promotionsleistungen sinnvoll erscheinen, können der Kommission auch Vertreterinnen oder Vertreter anderer – auch auswärtiger – Fakultäten oder entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professorinnen oder Professoren angehören, in der Regel nicht mehr als eine bzw. einer insgesamt.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im Falle einer gemeinsamen Promotion mit einer ausländischen Hochschule (§ 2) ist die Promotionskommission gemeinsam zu bestellen. Die Promotionskommission soll paritätisch besetzt werden; zumindest muss jede Hochschule mit der gleichen Anzahl an Gutachtern vertreten sein. Im Falle einer gemeinsamen Promotion mit einer ausländischen Hochschule kann von den Bedingungen gemäß (1) bis (3) abgesehen werden.“

2. § 10 erhält folgende Fassung:

„ § 10

**Antrag auf Feststellung der Zugangsvoraussetzungen zum Promotionsstudium**

- (1) Besteht die Absicht, in einem Promotionsfach der Fakultät für Kulturwissenschaften zu promovieren, kann ein Antrag auf Feststellung der Zugangsvoraussetzungen zum Promotionsstudium an den Promotionsausschuss gestellt werden.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. Themenstellung der geplanten Dissertation mit kurzem Exposé (1-2 Seiten).
  2. Unterlagen, aus denen die Zugangsvoraussetzungen gem. § 7 Abs. 1 der Bewerberin oder des Bewerbers hervorgehen.
  3. Angaben über eventuell vorherige in dem Promotionsfach nicht bestandene Promotionsverfahren.
- (3) Es wird empfohlen, dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
  1. Betreuungszusage unter Bezugnahme auf das Exposé.
  2. tabellarischer Lebenslauf.“

3. § 11 Absatz 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. fünf Exemplare der Dissertation in Maschinschrift oder Druck auf alterungsbeständigem holz- und säurefreien Papier und dauerhaft haltbar gebunden und eine elektronische computerlesbare und durchsuchbare Fassung der Dissertation, deren Datenformat und Datenträger mit der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses abzustimmen sind, sowie bei fremdsprachlichen Arbeiten, fünf Kurzberichte (Abstracts) über die Ergebnisse der Arbeit in deutscher Sprache bzw. fünf Exemplare der Zusammenfassung gemäß § 9 Abs. 2;“

4. In § 15 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „eine Woche“ durch „drei Wochen“ ersetzt.
  5. In § 16 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „öffentlich“ durch „hochschulöffentlich“ ersetzt.
6. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

**Ehrenpromotion**

Ein Antrag auf Verleihung des Doktorgrades „honoris causa“ muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaften gestellt werden. Für die Durchführung des Verfahrens setzt der Fakultätsrat eine Kommission ein, der vier Professoren/Professorinnen und eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. Über den Antrag auf Verleihung einer Ehrenpromotion entscheidet der Fakultätsrat auf der Grundlage der

Empfehlung der Kommission in zwei Lesungen. In der ersten Lesung findet lediglich eine Beratung statt. Der Antrag ist angenommen, wenn in der zweiten Lesung drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Die zu ehrende Person darf nicht hauptamtlich an der Universität Paderborn tätig sein.“

## Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft. Ziffer 6 dieser Satzung tritt mit Wirkung zum 15. Februar 2012 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 15. Februar 2012 und der Rechtmäßigkeitsprüfung durch das Präsidium vom 22. Februar 2012.

Paderborn, den 12. März 2012

Der Präsident

der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

**HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN  
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**

